



Gemeinde Aichhalden Landkreis Rottweil

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Aichhalden (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 15.05.2024

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber.S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2010 /GBl. S. 333) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aichhalden am 14.05.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 24.01.2018 beschlossen:

Artikel 1 Änderungsumfang

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Aichhalden wird wie folgt geändert:

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- | | |
|--|------------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 16,50 Euro |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 14,50 Euro |

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 2024.

- | | |
|---|-----------|
| 1. Mannschaftstransportwagen MTW
bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse | 34 Euro, |
| 2. Löschgruppenfahrzeug LF 8 und LF 8/6 | 172 Euro, |

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aichhalden, 15.05.2024

gez.
Michael Lehrer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis zur Veröffentlichung:

Die vorstehende Satzung wurde durch Bereitstellungsung auf der Homepage der Gemeinde Aichhalden unter www.aichhalden.de am 24.05.2024 öffentlich bekanntgemacht.

Aichhalden, den 24.05.2024

gez.
Michael Lehrer
Bürgermeister